

BGer 6F_16/2015 vom 18. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_16_2015

FR: TF 6F_16/2015 du 18 septembre 2015

IT: TF 6F_16/2015 del 18 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht wies mit Urteil 6B_764/2014 vom 27. Oktober 2014 eine Beschwerde der Gesuchstellerin ab. Auf ein dagegen gerichtetes Revisionsgesuch trat das Bundesgericht mit Urteil 6F_27/2014 vom 16. März 2015 nicht ein.

Mit Eingabe vom 18. Juni 2015 beantragt die Gesuchstellerin die Revision des Urteils 6F_27/2014 vom 16. März 2015.

E. 2

Die Gesuchstellerin beruft sich auf Art. 123 Abs. 1 BGG und wirft den beteiligten Bundesrichtern Amtsmissbrauch vor. Indessen lässt sich allein aus dem Umstand, dass ein Entscheid nach Meinung der Betroffenen angeblich "objektiv unrichtig" sein soll, nicht auf Amtsmissbrauch der entscheidenden Personen schliessen. Das Revisionsgesuch ist abzuweisen. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der mutwilligen Art der Prozessführung ist bei der Höhe der Kosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

E. 4

Das Bundesgericht behält sich vor, in den Angelegenheiten der Gesuchstellerin mutwillige Revisionsgesuche in Zukunft ohne förmliche Behandlung und ohne Antwort abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.